

KT-Drucksache Nr. X-0353

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-öffentlich-

**Bericht zur Entwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Zahlen, Daten, Fakten) nach dem SGB IX im Jahr 2020
Mitteilungsvorlage****Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:**I. Kurzfassung**

Wie bereits im Bericht über die Entwicklung im Jahr 2019 (KT-Drucksache Nr. X-0191) ausgeführt, steht durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) eine neue Systematik des Berichtswesens an. In diesem und den folgenden Berichten wird nicht mehr nach den bekannten ambulanten, stationären oder teilstationären Leistungen unterschieden. Fortan geht es um die Trennung von existenzsichernden Leistungen, zu denen beispielsweise die Unterkunft und Verpflegung zählen. Der individuelle Teilhabebedarf, wie soziale Teilhabe, schulische Bildung oder Arbeit rückt besonders in den Fokus.

Der Bericht wird in den kommenden Jahren weiter angepasst und präzisiert. Der aktuelle Bericht ist somit als erster Aufschlag zu verstehen. Anzumerken ist, dass die neue Systematik nur eingeschränkt mit den Zahlen, Daten und Fakten der letzten Berichte vergleichbar ist. Die Änderungen, die durch die gesetzlichen Änderungen gegeben sind, werden nun erstmalig in Form von Teilhabeleistungen nach dem neuen Bundesteilhabegesetz (BTHG) in den Bericht aufgenommen. Zum Stichtag 31.12. erhielten 2.523 Menschen mit Behinderung insgesamt 3.044 Teilhabeleistungen. Es erhielten 899 Menschen mit geistiger Behinderung, 822 mit seelischer Behinderung und 766 mit körperlicher Behinderung und 36 mit chronischer Suchterkrankung entsprechende Leistungen. Die Maßnahmen stimmen nicht mit der Anzahl der Personen überein, weil häufig mehrere Teilhabeleistungen bei einer Person gewährt werden.

Die Fallzahlen zum Stichtag 31.12. sind zum Vorjahr 2019 von 2.518 auf 2.523 in 2020 gestiegen. Der Anstieg um 5 Fälle entspricht einer Steigerung von 0,2 % und fällt somit gering aus. Bisher liegen noch keine landesweiten Vergleichszahlen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) vor. Sollten diese bis zur Sitzung vorliegen, werden diese in den Sachvortrag einfließen.

Bei den integrativen Leistungen für Kinder und Jugendliche in Regeleinrichtungen ist ein Rückgang um 10 Fälle zu verzeichnen. Insgesamt liegen die Fallzahlen zum Stichtag bei 267 und damit weiterhin auf einem hohen Niveau. Im Bereich der Schulen gab es einen Zuwachs von 12 Fällen, im Bereich der Kita´s einen Rückgang von 22 Fällen.

Bei den Finanzaufwendungen gab es im Berichtsjahr 2020 für die Stadt und das Kreissozialamt rund 2,8 Mio. EUR weniger Aufwendungen als 2019. Dies entspricht einer Verringerung um rund 3,5 % (2018 = plus 5,43 %, 2019 = plus 5,3 %). Der Rückgang liegt insbesondere an der neuen Buchungssystematik, nach der die, bei den besonderen Wohnformen anfallende Grundsicherung nicht mehr in der Eingliederungshilfe, sondern von nun an im SGB XII verbucht wird. Diese Grundsicherungsleistungen haben sich mit der Umstellung erhöht. Die Aufwendungen der Grundsicherung werden vom Bund erstattet.

II. Ausführliche Sachdarstellung

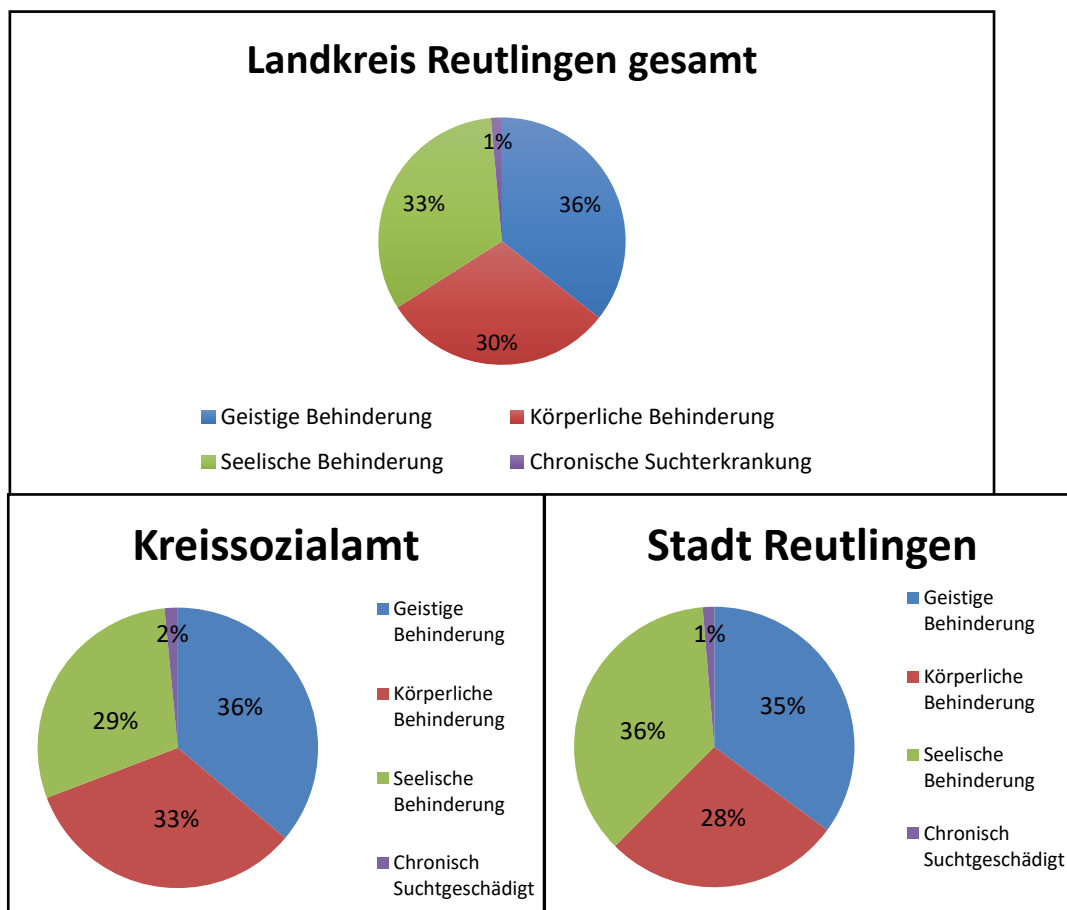
1. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind körper- und mehrfachbehinderte, geistig und seelisch behinderte Menschen (inklusive chronisch Suchtkranke). Die dargestellten Grafiken beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2020. Die Tabellen enthalten den Bezug auf das Vorjahr.

Grafik 1: „Eingliederungshilfe im Landkreis Reutlingen nach Behinderungsart“ (31.12.2020)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat Köppen/Horte

Fälle der Eingliederungshilfe nach Behinderungsart zum 31.12.2020



Zum 31.12.2020 verteilen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Reutlingen mit ca. 36 % auf Leistungen für Menschen mit einer geistigen, ca. 33 % für Menschen mit einer seelischen Behinderung, ca. 30 % für Menschen mit einer körperlichen und ca. 1 % für Menschen mit einer chronischen Suchterkrankung.

Beim Vergleich zwischen den beiden Sozialämtern sind, wie bereits im Vorjahr berichtet, weiterhin Unterschiede in der Verteilung ersichtlich, die sich von 2019 nach 2020 so auch bestätigt haben. Menschen mit seelischen Behinderungen bleiben unter den Leistungsberechtigten des Sozialamts der Stadt Reutlingen eine deutlich größere Gruppe als beim Kreissozialamt, dies erklärt sich wie bisher an der Orientierung seelisch behinderter Menschen nach der Anonymität des Wohnraums in der großen Kreisstadt im Gegensatz zu kleineren Städten und Gemeinden im Landkreis.

Landkreis Reutlingen insgesamt						
Behinderungsart	31.12.2018		31.12.2019		31.12.2020	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Geistige Behinderung	926	37%	925	37 %	899	36 %
Körperliche Behinderung	765	31%	763	30 %	766	30 %
Seelische Behinderung	745	30%	796	32 %	822	33 %
Chronische Suchterkrankung	36	2%	34	1 %	36	1 %
Gesamt	2472	100%	2518	100%	2523	100 %

Behinderungsart	Kreissozialamt				Stadt Reutlingen - Sozialamt			
	31.12.2019		31.12.2020		31.12.2019		31.12.2020	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Geistige Behinderung	496	38 %	475	36 %	429	35 %	424	35 %
Körperliche Behinderung	412	32 %	435	33 %	351	29 %	331	28 %
Seelische Behinderung	371	29 %	385	29 %	425	35 %	437	36 %
Chronische Suchterkrankung	16	1 %	20	2 %	18	1 %	16	1 %
Gesamt	1295	100%	1315	100 %	1223	100%	1208	100 %

Insgesamt gab es im Berichtsjahr einen Anstieg um 5 Fälle.

Bei den Menschen mit einer geistigen Behinderung gab es eine Abnahme von 925 Fällen in 2019 um 26 auf 899 Fälle in 2020.

Dagegen gab es eine Zunahme der Fälle von Menschen mit einer körperlichen Behinderung um 3 Fälle von 763 in 2019 auf 766 Fälle in 2020

Der größte Anstieg ist bei den Fallzahlen der Menschen mit einer seelischen Behinderung mit 26 Fällen zu verzeichnen.

Bei den Leistungen für Menschen mit einer chronischen Suchterkrankung gibt es eine leichte Zunahme um 2 Fälle von 34 (2019) auf 36 Fälle (2020).

2. Leistungen zur Teilhabe

2.1 Leistungen zur soziale Teilhabe

Mit Inkrafttreten des BTHG lenkt sich der Fokus auf die personenzentrierte Leistung. Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe (EGH) erhalten künftig unabhängig von der Wohnform Leistungen zur sozialen Teilhabe. Soziale Teilhabe soll es ermöglichen, gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Dies stärkt die Rechte von Menschen mit Behinderung und erleichtert eine selbstbestimmte Lebensführung und orientiert sich dabei am sozialräumlichen Umfeld des Leistungsberechtigten. Zur Feststellung des Bedarfs dient das einheitliche Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW) unter Einbezug des Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderung. Hierfür werden die sozialen Teilhabeleistungen in einen neuen Leistungskatalog zusammengeführt und neu strukturiert. Unter die Leistungen fallen bspw. Assistenzleistungen, Leistungen für Wohnraum, Leistungen zur Kommunikation oder zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Darüber hinaus Hilfsmittel und heilpädagogische Leistungen.

Assistenzleistungen bilden das Kernstück sozialer Teilhabe. Sie schließen Leistungen zur Bewältigung des Alltags und ggfs. auch der Tagesstruktur mit ein.

2.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beziehen sich auf den Arbeitsbereich in Werkstätten oder anderer Leistungsanbieter.

2.3 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung beinhalten u.a. Schulbildung, hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung. Hierbei richtet sich der Blick vor allem auf individuelle Unterstützungsleistungen.

In diesen Bereich fallen auch die integrativen Leistungen in Kindertagesstätten oder an Schulen.

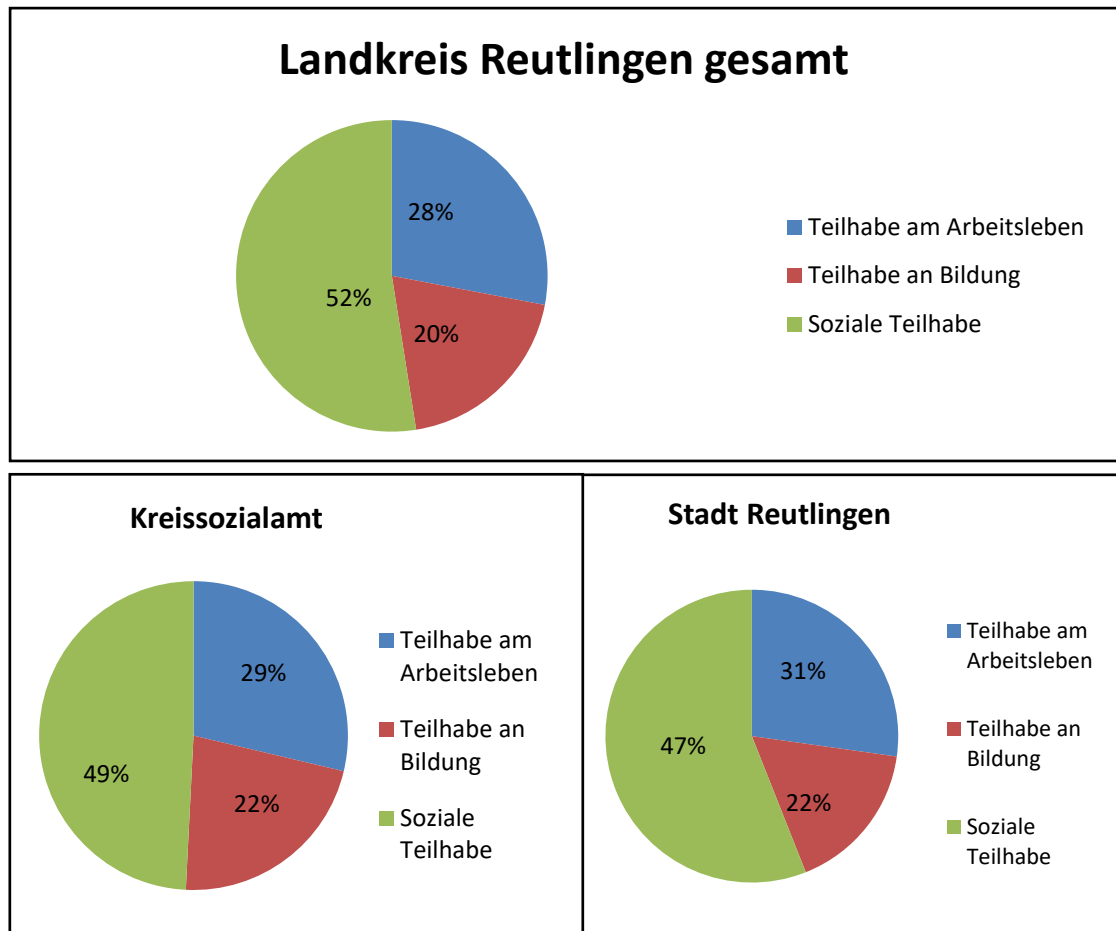
2.4 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Rehabilitationsleistungen der Eingliederungshilfe umfassen bspw. psychosoziale Begleitleistungen. Allgemein werden Rehabilitationsleistungen hauptsächlich durch das SGB V abgedeckt und stellen daher eine weitgehend untergeordnete Rolle im Landkreis Reutlingen dar.

Grafik 2: „Maßnahmen nach Teilhabeleistung“ (31.12.2020)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat Köppen/Horte

Maßnahmen nach Teilhabeleistung zum 31.12.2020



Landkreis Reutlingen insgesamt		
Maßnahmen nach Teilhabeleistung	31.12.2020	
	absolut	in %
Soziale Teilhabe	1598	52 %
Teilhabe am Arbeitsleben	852	28 %
Teilhabe an Bildung	594	20 %
Gesamt	3.044	100 %

	Kreissozialamt		Stadt Reutlingen	
Teilhabeleistung	31.12.2020		31.12.2020	
	absolut	in %	absolut	in %
Soziale Teilhabe	773	49 %	825	56 %
Teilhabe am Arbeitsleben	451	29 %	401	27 %
Teilhabe an Bildung	347	22 %	247	17 %
Gesamt	1.571	100 %	1.473	100 %

Hinweis zur grafischen Darstellung: Erstmals wird in Form von Teilhabeleistungen berichtet und nicht mehr getrennt nach stationär, ambulant oder teilstationärer Leistungen. Daher liegen hierfür keine Vergleichszahlen aus den vergangenen Jahren vor.

Zum 31.12.2020 entfallen auf den Landkreis Reutlingen 52 % soziale Teilhabeleistungen. 28 %, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 20 % auf Teilhabe an Bildung.

In absoluten Zahlen liegen im Berichtsjahr 2020 für die 2.523 Leistungsberechtigten Personen zusammen 3.044 Teilhabeleistungen vor: 1.598 Maßnahmen zur sozialen Teilhabe, 852 Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 594 Maßnahmen zur Teilhabe an Bildung.

Vergleicht man die Zahlen beider Sozialämter, so entspricht der Anteil der Maßnahmen in etwa dem Anteil der leistungsbeziehenden Personen. Ein Unterschied in der Verteilung der Teilhabeleistung untereinander ist insbesondere in der sozialen Teilhabe zu erkennen. Hier sind im Bereich der Stadt Reutlingen die vorhandenen Angebote auf mehrere Leistungen auf engem Raum kombinierbar und im restlichen Landkreis werden eher komplexe Leistungsangebote genutzt und angeboten.

3. Neufälle

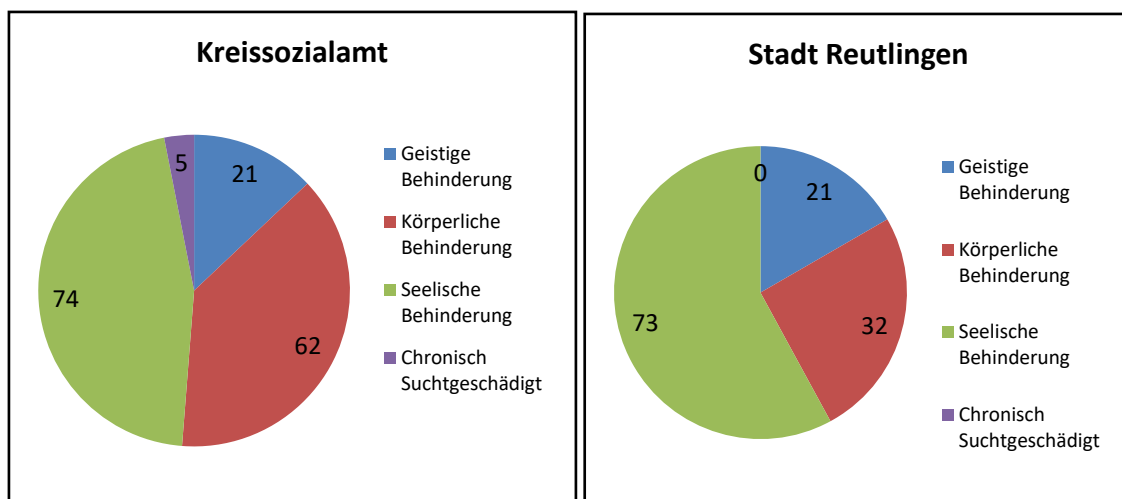
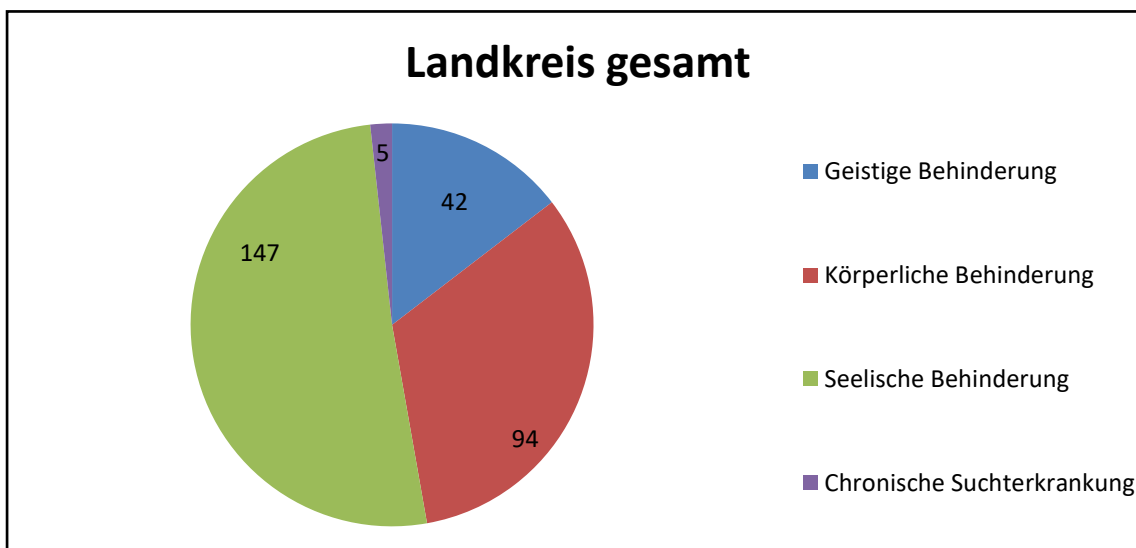
Die Tabelle zeigt Neufälle in der Eingliederungshilfe nach den Behinderungsarten im Jahr 2020. Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, die Zahlen durch die im gleichen Zeitraum beendeten Fälle zu bereinigen. Hieraus lassen sich die Bereiche aufzeigen, in denen fallbezogen die größten Zuwächse zu verzeichnen sind.

In der Grafik und der Tabelle können dieses Jahr keine Unterschiede zwischen Erwachsenen und Jugendlichen gemacht werden. Für künftige Berichte wird diese Differenzierung wieder angestrebt.

Grafik 3: „Neufälle im Jahr 2020 nach Behinderungsart“,

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte

Neue Fälle in der Eingliederungshilfe 31.12.2020



Landkreis Reutlingen insgesamt					
Behinderungsart	Fälle neu 2018	Gesamt 2018	Fälle neu 2019	Gesamt 2019	Fälle neu 2020
Geistige Behinderung	21 (16)	37	20 (18)	38	42
Körperliche Behinderung	12 (103)	115	14 (87)	101	94
Seelische Behinderung	86 (45)	131	99 (39)	138	145
Chronische Suchterkrankung	4	4	3	3	7
Gesamt	123 (164)	287	136 (144)	280	288

Die Anzahl der Fälle bei Kindern und Jugendlichen sind in den Jahren 2018 und 2019 separat in Klammer aufgeführt.

	Kreissozialamt		Stadt Reutlingen - Sozialamt	
Behinderungsart	Fälle neu 2019	Fälle neu 2020	Fälle neu 2019	Fälle neu 2020
Geistige Behinderung	13 (7)	21	7 (11)	21
Körperliche Behinderung	5 (49)	62	9 (38)	32
Seelische Behinderung	53 (22)	74	46 (17)	71
Chronische Suchterkrankung	0 (0)	5	3 (0)	2
Gesamt	71 (78)	162	65 (66)	126

Die Zahl der Neufälle insgesamt über alle Altersgruppen (288) ist zum Stichtag 31.12. um 8 Fälle im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Erwachsene mit einer seelischen Behinderung sind weiterhin die Gruppe mit dem größten Anteil an Neufällen. Mit insgesamt 145 Fällen liegt ihr Anteil aktuell bei rund 52 %. An zweiter Stelle stehen Erwachsene mit einer körperlichen Behinderung. An dritter Stelle stehen die Neufälle bei den Menschen mit einer geistigen Behinderung. Schwankungen bei den Neufällen bei den unterschiedlichen Behinderungsarten treten regelmäßig auf. Bei geringen Fallzahlen sind deshalb größere Abweichungen üblich und gleichen sich regelmäßig in den Folgejahren aus.

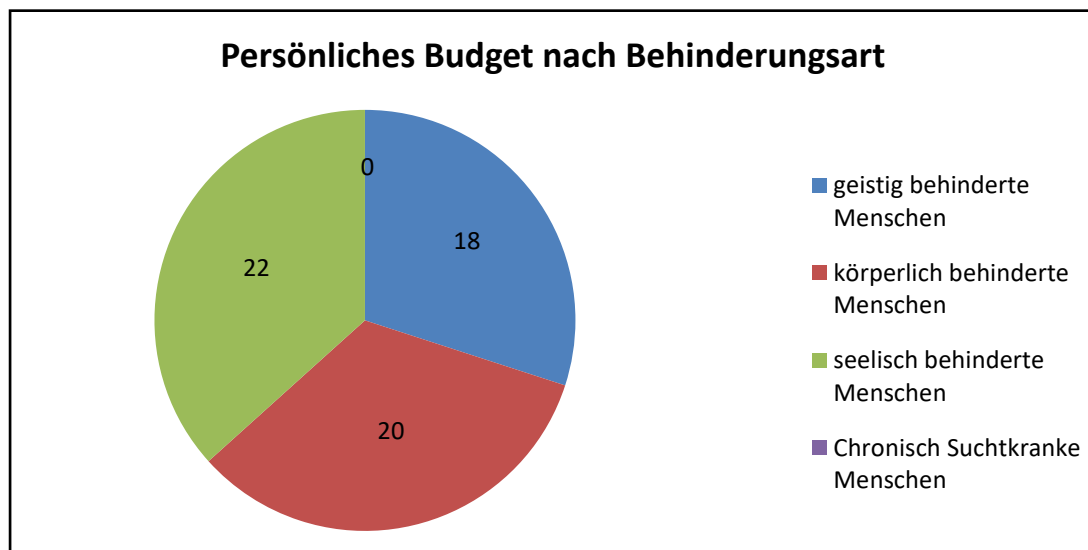
4. Persönliches Budget

Im Landkreis Reutlingen wurden zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 60 Budgets gewährt und damit 7 mehr als im Vorjahreszeitraum. In Zuständigkeit der Stadt Reutlingen werden 44 Budgets (2019: 40 Budgets) und in der des Kreissozialamtes 16 Budgets (2019: 13 Budgets) gewährt.

Auf eine nach der Zuständigkeit der beiden Sozialämter getrennten Darstellung in Tabelle und Grafik wird hier verzichtet.

Grafik 4: „Persönliches Budget im Landkreis Reutlingen - nach Art der Behinderung“ (31.12.2020)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte



Landkreis Reutlingen insgesamt					
Behinderungsart	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Geistige Behinderung	22	18	20	17	18
Körperliche Behinderung	18	17	19	17	20
Seelische Behinderung	16	17	16	19	22
Chronische Suchterkrankung	0	0	0	0	0
Gesamt	56	52	55	53	60

Die Grafik zeigt, dass das Persönliche Budget über alle Behinderungsarten verteilt genutzt wird (mit Ausnahme der chronisch suchtkranken Menschen). Im Jahr 2020 waren es 20 Budgets für Menschen mit einer körperlichen Behinderung. 18 Budgets für Menschen mit einer geistigen und 22 Budgets für Menschen mit einer seelischen Behinderung, und somit tendenziell für Menschen mit einer seelischen Behinderung in den letzten Jahren steigend. Chronisch Suchtkranke nutzen das Persönliche Budget in den Jahren 2015 bis 31.12.2020 weiterhin nicht.

5. Finanzielle Entwicklung

Die Aufwendungen sind zum 31.12.2020 um rund 2,8 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr gesunken (Anstieg 2019 um 5,3 Mio. EUR; Anstieg 2018 um 3,8 Mio. EUR). Der Rückgang ergibt sich trotz leichter Fallzahlensteigerungen im Wesentlichen aus den Grundsicherungsleistungen bei den besonderen Wohnformen, die nach der neuen rechtlichen Grundlage nun ausschließlich im SGB XII verbucht und vom Bund ausgeglichen werden.

Dieser Rückgang kann aber als einmaliger Effekt eingeordnet werden. Nach Schätzungen des KVJS ist in den kommenden Jahren erneut mit deutlichen Steigerungen bei den Aufwendungen zu rechnen (siehe auch ab Ziffer 6).

Der Zuschussbedarf für die Eingliederungshilfe inklusive Blindenhilfe ist dagegen deutlich gestiegen. Er lag im Jahr 2020 bei rund 71 Mio. EUR. Im Jahr 2019 ergab sich noch ein Zuschussbedarf von 66 Mio. EUR. Der Anstieg ergibt sich im Wesentlichen aus den durch die Umstellung auf das BTHG verminderten Einnahmen. Im früheren Recht galt das „Bruttoprinzip“. Dabei wurden sämtliche Einkünfte der behinderten Menschen (insbesondere Renten, Kindergeld, Werkstattlohn) vom Sozialhilfeträger vereinnahmt.

Nun gilt das „Nettoprinzip“. Die Einkünfte gehen jetzt direkt an die Betroffenen und müssen von diesen zu einem Teil für den Lebensunterhalt und die Fachleistung eingesetzt werden. Der Landkreis hat dadurch deutlich geringere Erträge und damit einen höheren Zuschussbedarf. Die künftige Entwicklung muss weiter beobachtet werden. Die Erstattung aus dem Sozialhilfelastenausgleich, die 2019 bei rund 2,6 Mio. EUR lag, liegt im Berichtsjahr leicht höher bei rund 2,9 Mio. EUR.

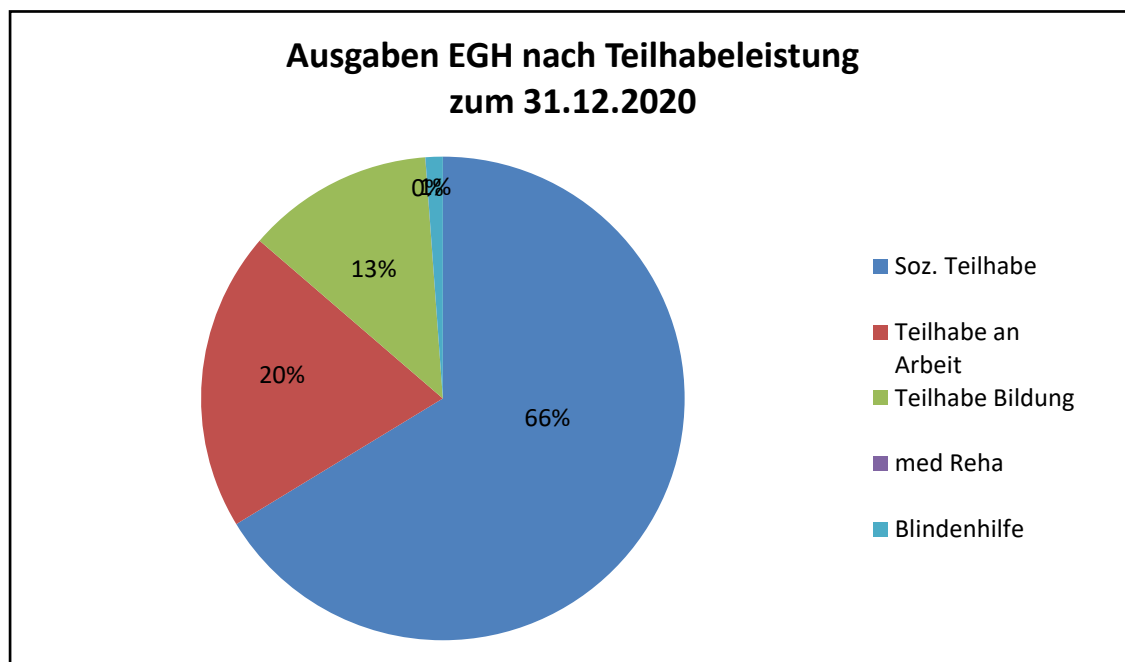
Aufwendungen	31.12.2005	31.12.2019	Aufwendungen	31.12.2020
Stationär	16.608.420,72 €	38.905.475,34 €	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	50.873.114,26 €
Ambulant	2.799.889,66 €	12.744.325,09 €	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	15.353.642,22 €
Teilstationär	14.289.904,34 €	26.764.262,72 €	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	9.610.786,42 €
			Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	6.557,85 €
Sonstige	92.177,49 €	210.692,16 €	Sonstige (Corona)	31.735,50 €
Blindenhilfe	1.214.653,07 €	917.009,00 €	Blindenhilfe	885.210,86 €
Gesamt	35.005.045,28 €	79.541.764,31 €	Gesamt	76.761.047,11 €

Die Tabelle bildet die reinen Brutto-Aufwendungen in der Eingliederungshilfe ab (ohne Leistungen mit Erstattungsansprüchen nach § 106 bzw. §108 SGB XII - KVJS).

Eine weitere Darstellung zeigt die anteiligen „Aufwendungen Teilhabeleistungen“.

Grafik 5: „Aufwendungen Teilhabeleistung“ – Rechnungsergebnis in prozentualem Anteil 2020 ohne sonstiges und medizinische Reha

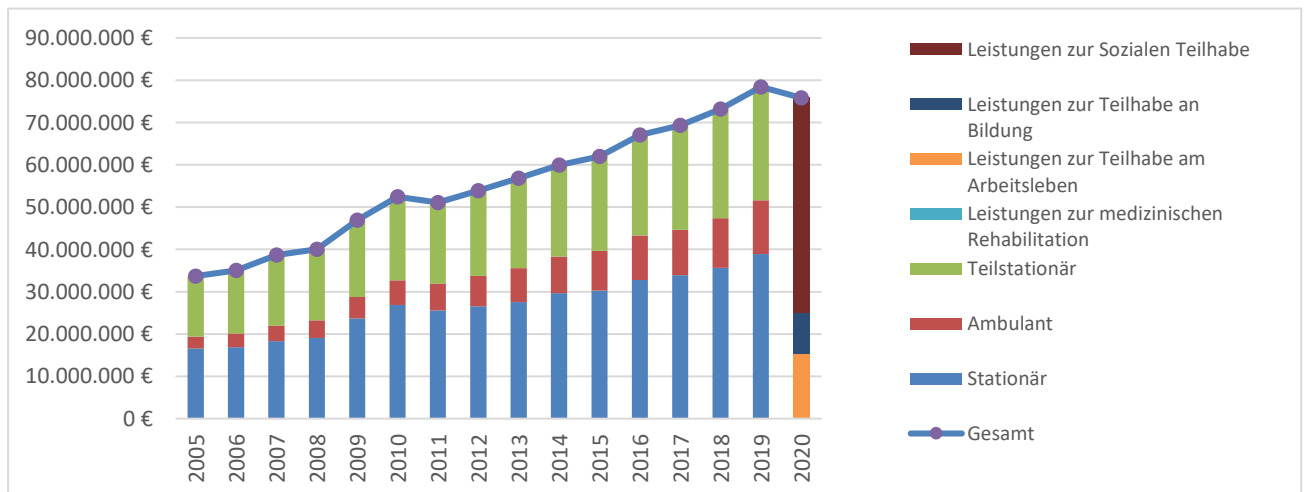
Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte



Abgebildet werden die Leistungen zur sozialen Teilhabe, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und die Blindenhilfe. Die Leistungen zur Teilhabe an der medizinischen Rehabilitation und die sonstigen Leistungen zur Eingliederungshilfe sind so gering, dass sie im Schaubild nicht dargestellt werden.

Grafik 6: „Entwicklung der Aufwendungen nach Art der Maßnahme 2005 bis 2019 und nach Teilhabeleistungen ab 2020“, inklusive Blinderhilfe und sonstige Aufwendungen

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte



Dargestellt sind die Aufwendungen von 2005 bis Stichtag 31.12.2019 nach Maßnahmentypen und die Aufwendungen im Jahr 2020 nach Teilhabeleistungen.

6. Ambulante Integration in Schule und Kindertageseinrichtung

Maßnahmen der ambulanten Integration in Schulen und Kindertageseinrichtungen werden seit 2011 vermehrt nachgefragt. Die Auseinandersetzung mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention und der Wunsch vieler Eltern auf Förderung ihrer Kinder in Regeleinrichtungen führen zu einer entsprechenden Fallzahlensteigerung im SGB XII. Die Schulgesetzänderung in Baden-Württemberg fördert diese Entwicklung zusätzlich.

Schulische Inklusion findet auch im Berichtsjahr überwiegend nicht ohne ambulante Integrationsleistungen der Eingliederungshilfe statt. Die Fälle ambulanter Integration in Kindertageseinrichtungen und in Schulen sind von zusammen 277 Fällen in 2019 auf 267 Fälle in 2020 erneut leicht gesunken. Auffallend ist, dass die Schulentwicklung noch immer nicht soweit ist, dass die integrativen Leistungen deutlicher rückläufig sind.

Die Zahl der Integrationen in Kindertageseinrichtungen ist in den letzten Jahren spürbar rückläufig. Von 2019 nach 2020 um 22 Fälle gesunken (in 2019 um 23 Fälle geringer). Im Bereich der Integration in Schulen sind jedoch weitere Steigerungen zu verzeichnen von 2019 auf 2020 um 12 Fälle (2018 nach 2019 um 15 Fälle).

Besondere Schwierigkeiten bei der Gestaltung der schulischen Integrationsleistungen gibt es im Bereich der überschulischen Zusammenarbeit und im Falle von notwendigen Vertretungen genauso wie bei der Gewichtung unterschiedlich qualifizierter Unterstützungskräfte. Das mit der Stadt Münsingen gemeinsam konzipierte Projekt zur Umsetzung von „Poolösungen“ von Fach- und Assistenzkräften ist zu Beginn des Schuljahres 2019/ 2020 angelaufen. Das Interesse von Fach- und Assistenzkräften zur Mitarbeit ist groß, das Konzept wird von allen Beteiligten entsprechend angenommen.

Die erste Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungen zur Integration nach SGB IX in Zuständigkeit des Kreissozialamtes von 2018 bis 2020 (Stichtagszahlen zum 31.12.):

SGB IX	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Integration KiTa	184	161	139
Integration Schule	101	116	128

Die zweite Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen von 2018 bis 2020.

SGB IX	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Integration KiTa	1.715.050,55 EUR	1.693.991,23 EUR	1.369.752,17 EUR
Integration Schule	1.359.786,57 EUR	1.981.552,76 EUR	2.151.504,67 EUR

Die steigenden Aufwendungen hängen neben den Fallzahlensteigerungen insbesondere mit der Qualifikation der Schulbegleitungen zusammen. Zum einen müssen aufgrund der zunehmend schwierigeren Begleitsituationen vermehrt Fach- statt Assistenzkräfte (FSJ/BFD) eingesetzt werden. Zum anderen stehen FSJ- bzw. BFD-Kräfte häufig schlicht nicht zur Verfügung.

Leistungen zur Integration von Kindern mit einer seelischen Behinderung in Schulen werden nach § 35 a SGB VIII grundsätzlich in der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes erbracht.

Im Bereich der Integration in Kindertageseinrichtungen werden allerdings seit 2011 grundsätzlich alle Fälle vom Sozialamt bearbeitet. Ausnahmen bilden Integrationsleistungen für Kinder, bei denen auch weitergehende Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden.

Kosten und Fallzahlen der Integrationsleistungen nach SGB VIII sind hier nur nachrichtlich dargestellt. In den Gesamtaufwendungen und Fallzahlen der Eingliederungshilfe nach SGB IX sind diese nicht enthalten.

Die folgende erste Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungen zur Integration nach SGB VIII in Zuständigkeit des Kreisjugendamtes von 2017 bis 2019 (Stichtagszahlen zum 31.12.).

SGB VIII	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Integration KiTa	6	7	5
Integration Schule	162	164	213

Die zweite Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen von 2018 bis 2020.

SGB VIII	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Integration KiTa	60.385,88 EUR	75.091,01 EUR	75.012,15 EUR
Integration Schule	3.522.548,89 EUR	3.846.204,59 EUR	4.642.539,99 EUR

Im Berichtsjahr sind die Fallzahlen bei der Integration in Schulen in der Jugendhilfe um 49 Fälle gestiegen, nachdem sie im Vorjahr nur um 2 Fälle zunahmen. Waren es in 2019 164 Fälle, stieg die Zahl der ambulanten Integrationen in 2020 auf 213.

Aus der Schulgesetzänderung in Baden-Württemberg entstehen den Stadt- und Landkreisen Erstattungsansprüche gegenüber dem Land. Diese können die tatsächlichen Aufwendungen aber bei Weitem nicht ausgleichen. Derzeit laufen in der gemeinsamen Finanzkommission des Landes intensive Verhandlungen zur Verbesserung dieser Situation. Im Jahr 2020 standen so der ambulanten Integration an Schulen nach dem SGB XII bei einem Aufwand von 2.151.504,67 EUR Erstattungen des Landes in Höhe von 535.950,00 EUR gegenüber.

Bei den Leistungen im Bereich des SGB VIII standen dem Aufwand von 4.642.539,99 EUR Erstattungen von 601.749,00 EUR gegenüber.

7. Projekte zu neuen Wohnformen und an der Schnittstelle zur Pflege

7.1 „Zukunft Wohnen“

Das Projekt „Zukunft Wohnen“ läuft seit dem 01.09.2019 als kooperatives Projekt der BruderhausDiakonie, der Dualen Hochschule BW und des Landkreises Reutlingen. Das Projekt kann 2021, nach Verlängerung aufgrund des Pandemiegeschehens, abgeschlossen werden.

Die vorliegenden Kernergebnisse der durchgeführten Befragungen zeigen, dass Menschen mit geistiger Behinderung zwar tendenziell mit der bestehenden Wohnform zufrieden sind, jedoch vieles vom Alter und davon abhängig ist, wie die Betroffenen informiert sind. Auch die Literatur bestätigt, dass fehlende Vorstellungen von Wohnmöglichkeiten ein Faktor ist. Expert/-innen untermauern des Weiteren, dass es notwendig ist, entsprechende Wohnformen unverbindlich auszuprobieren, um entsprechende Erfahrungen zu machen.

In den kommenden Jahren wird eine Zunahme flexibler Möglichkeiten an Bedeutung gewinnen, orientiert an den Lebensphasen der Person. Diese Erkenntnisse müssen nun umgesetzt werden und fließen in die Angebotsplanung mit ein.

Ein ausführlicher Bericht zum Projektergebnis und zum weiteren Verfahren erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung zu den strukturellen Themen in der Eingliederungshilfe Anfang 2022.

7.2 „BaP - Barrierefreie Pflege für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf“

Das Projekt zur Verknüpfung von Angeboten und Leistungen einer bedarfsgerechten ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf läuft seit dem 01.07.2019 noch bis zum 30.06.2022. Die Einhaltung des Projektzeitraums ist weiterhin realistisch.

Zwischenzeitlich wurde das Schulungskonzept fertiggestellt. Ein 4-tägiger Workshop dazu konnte durchgeführt werden. Teilgenommen haben Mitarbeitende aus der Pflege, Eingliederungshilfe, der Sozialdienst der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und das Fallmanagement der beteiligten Projektpartner. Das Kennenlernen und das berufliche Selbstverständnis der jeweiligen anderen Bereiche wurden ebenso vermittelt, wie theoretische Grundlagen des jeweils anderen Leistungsbereichs. Darüber hinaus haben sich die Teilnehmenden mit dem erarbeiteten Case-Management Konzept auseinandergesetzt. Ziel war es auch, eine gegenseitige Vernetzung und Zusammenarbeit zu fördern. Hospitationen im jeweils anderen Fachbereich sollten den Workshop und das gewonnene Wissen vertiefen und zur Vernetzung der Mitarbeitenden beitragen. Am letzten Workshop-Tag

wurde das erworbene Wissen gemeinsam reflektiert, verknüpft und mögliche strukturelle Veränderungen im Versorgungsprozess diskutiert.

Derzeit wird nun daran gearbeitet, die Leistungen des BTHG sinnvoll mit Pflegeleistungen zu verknüpfen und passende Leistungsbausteine zu entwickeln. Ziel ist es, die entsprechende Leistung als „Hilfe aus einer Hand“ anbieten zu können.

8. Bundesteilhabegesetz - Landesrahmenvertrag

8.1 Umsetzung Landesrahmenvertrag

Der Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg trat am 01.01.2021 in Kraft. Seitdem ist es grundsätzlich möglich, alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der Eingliederungshilfe auf Grundlage des neuen Rahmenvertrags abzuschließen. Der Rahmenvertrag bietet den Vertragsparteien dabei ein hohes Maß an Flexibilität bei der Ausgestaltung der Vergütungssystematik. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Umsetzung des umfangreichen und auf örtlicher Ebene konkretisierungsbedürftigen Vertragswerks einen immensen konzeptionellen und organisatorischen Aufwand bedeutet. Die Vorstellungen der Leistungserbringer- und der Leistungsträgerseite gehen dabei noch weit auseinander. Auch ein vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) für den Bereich der besonderen Wohnformen eingebrachter Vorschlag für eine einheitliche Vergütungssystematik in Baden-Württemberg ist bisher nicht konsensfähig. In der Folge wurden bisher in Baden-Württemberg nur sehr wenige Angebote auf Grundlage des neuen Landesrahmenvertrags verhandelt.

Im Landkreis Reutlingen wird aktuell nur ein Angebot im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstätten) als Pilotabschluss für Baden-Württemberg konkret verhandelt.

Wie bereits berichtet, finden seit Januar 2021 monatliche Sitzungen mit Vertretern von Landkreis, Stadt Reutlingen und allen Leistungserbringern mit Angeboten im Landkreis Reutlingen statt, um eine tragfähige und von allen Seiten akzeptierte Leistungssystematik für die Umsetzung des Landesrahmenvertrags im Landkreis Reutlingen abzustimmen. Aktuell werden in einer Arbeitsgruppe die Praxistauglichkeit des KVJS-Modells und eines von Leistungserbringerseite eingebrachten zeitbasierten Modells verglichen. Die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit von Leistungsträger und Leistungserbringern in der Arbeitsgruppe lässt erwarten, dass für den Landkreis Reutlingen ein praxistauglicher Konsens bei der Umsetzung des Landesrahmenvertrags gefunden werden kann.

8.2 Übergangsvereinbarung

Die am 18.04.2019 zwischen den kommunalen Landesverbänden und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossene Übergangsvereinbarung ist die leistungsrechtliche Grundlage während des Umstellungszeitraums. Sie läuft zum 31.12.2021 aus. Wie sich im Laufe des Jahres 2021 abzeichnete, ist eine vollständige Umsetzung des Landesrahmenvertrags bis zum 31.12.2021 nicht realistisch. Deshalb einigten sich die Vertragsparteien auf eine Verlängerung des Umstellungszeitraums. Auf Grundlage des Beschlusses der Vertragskommission SGB IX vom 30.04.2021 soll der Umstellungszeitraum, innerhalb dessen die Leistungen und Vergütungen für alle Eingliederungshilfe-Leistungsangebote auf Basis des Landesrahmenvertrages SGB IX neu zu vereinbaren sind, um die Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 verlängert werden.

Gemäß den geeinten Eckpunkten für die neue Übergangsvereinbarung soll die Umsetzung des Landesrahmenvertrags innerhalb des Umstellungszeitraums sukzessive und so schnell wie möglich erfolgen. Bis spätestens 30.06.2023 sollen für

alle Angebote der Eingliederungshilfe Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen und bis 31.12.2023 alle umsetzungsrelevanten Prozesse abgeschlossen sein.

Während der Umstellungsphase ist eine „allgemeine Erhöhung“ der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen wegen veränderter Personal- und Sachkosten geplant. Dazu soll noch ein konkretes Verfahren abgestimmt werden.

Die Verlängerung der Übergangsvereinbarung kann verbindlich vereinbart werden, sobald das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zugestimmt hat. Diese Zustimmung steht bisher noch aus.

8.3 Finanzielle Auswirkungen

8.3.1 Aufwendungen

Die Umsetzung des Landesrahmenvertrags wird ohne Zweifel zu einer erheblichen Steigerung der Aufwendungen in der Eingliederungshilfe führen. Wie hoch diese ausfallen wird, kann noch nicht konkret beziffert werden. Belastbare Prognosen werden erst nach Abschluss der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen möglich sein.

Nach einer neuesten Schätzung des KVJS ist im Bereich der besonderen Wohnformen (ehemals stationäre Einrichtungen) ist mit einer Steigerung der Aufwendungen von 25 bis 30 % zu rechnen. Für Förder- und Betreuungsgruppen in den WfbM wird mit Mehrkosten von 20-25 % gerechnet. Allein für diese beiden Leistungsgruppen wäre damit für den Landkreis Reutlingen mit Mehrkosten von 8,6 bis 10,4 Mio. EUR zu rechnen. Inwieweit diese Schätzung tatsächlich zutreffend ist, kann abschließend erst nach Umsetzung des Landesrahmenvertrags in konkrete Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen beurteilt werden.

Durch die Verlängerung der Übergangsvereinbarung wird die erwartete Steigerung der Aufwendungen in der Eingliederungshilfe erst sukzessive im Laufe der Jahre 2022 und 2023 eintreten.

8.3.2 Einnahmen

Neben den zu erwartenden Mehrkosten muss mit Einnahmeausfällen im Bereich der sogenannten binnendifferenzierten Einrichtungen gerechnet werden. In binnendifferenzierten Einrichtungen steht die Pflege der Menschen mit Behinderungen im Vordergrund. Die Leistungen der Pflegekassen betragen hier abhängig vom Pflegegrad zwischen 770,00 EUR und 2.005,00 EUR, während in regulären besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe lediglich pauschal 266,00 EUR geleistet werden. Im Rahmen der Umsetzung des Landesrahmenvertrags können die bisherigen binnendifferenzierten Einrichtungen entweder in das sogenannte „Kombi-Modell“ oder in das „inklusive Modell“ überführt werden. Lediglich beim „Kombi-Modell“ besteht weiterhin der erhöhte Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung. Aufgrund hoher Hürden für einen Wechsel ins „Kombi-Modell“ besteht die Gefahr, dass sich ein großer Teil der Leistungserbringer für das inklusive Modell entscheiden werden. Dies kann zu Einnahmeausfällen von bis zu 1 Mio. EUR führen.

Um möglichst viele Angebote in das „Kombi-Modell“ zu überführen und die drohenden Einnahmeverluste zu verhindern, laufen bereits intensive Verhandlungen mit den betroffenen Leistungserbringern im Landkreis Reutlingen.

8.3.3 Mehrkostenausgleich durch das Land

Das Land hat sich im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet, den Stadt- und Landkreisen einen finanziellen Ausgleich für die BTHG-bedingten Mehrkosten zu leisten. Für das Jahr 2021 wurde dem Landkreis Reutlingen vereinbarungsgemäß ein Abschlag in Höhe von 2,15 Mio. EUR überwiesen.

Die kommunalen Landesverbände und das Sozialministerium stehen seit Juli 2021 im Austausch zur Methodik der Nachweisführung, der Höhe und Verteilung von zukünftigen Abschlägen und dem Verrechnungsmodus zwischen Mehrkosten und bereits geleisteten Abschlägen. Mit einem Ergebnis der Verhandlungen ist kurzfristig nicht zu rechnen, deshalb ist für das Jahr 2022 von einem weiteren Abschlag in gleicher Höhe (61 Mio. EUR für Baden-Württemberg, Anteil Landkreis Reutlingen: 2,15 Mio. EUR) auszugehen.

Außerdem hat sich das Land Baden-Württemberg mit der „Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem BTHG“ bereit erklärt, den Stadt- und Landkreisen zum Ausgleich des Umstellungsaufwands 15,5 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen. Die Einrichtungen mit Sitz im Landkreis Reutlingen haben zunächst einen pauschalen Betrag ohne Nachweis in Höhe von 227.233,55 EUR erhalten. Inzwischen wurden dem Landkreis Reutlingen Nachweise über die angefallenen BTHG-Umstellungskosten vorgelegt. Diese wurden stichprobenhaft geprüft. Damit kann, nach abschließender Prüfung durch das Land, in Kürze eine weitere Zahlung in Höhe von 709.277,61 EUR an die Leistungserbringer im Landkreis Reutlingen ausbezahlt werden.

9. Corona Pandemie - Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe

Die Landesregierung hat am 09.03.2021 beschlossen, freiwillig und einmalig mittels einer Landeshilfe 14 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen, um den Bereich der Eingliederungs- und Sozialhilfe bei den tatsächlich entstandenen, erforderlichen und angemessenen und bisher nicht gedeckten coronabedingten Mehraufwendungen zu unterstützen. Eine Erhöhung dieses Betrags wurde vom Land ausgeschlossen. Ebenso wenig ist ein Ausgleich Corona-bedingter Mehraufwendungen der Leistungsträger, also die Stadt- und Landkreise, z. B. für höhere Fahrtkosten aufgrund der Hygiene- und Abstandsregeln oder zusätzliche Assistenzbedarfe in der Eingliederungshilfe während der Lockdowns, zu erwarten.

Am 05.08.2021 wurde zwischen dem Land, den Stadt- und Landkreisen und den Vertretungen der Leistungserbringer eine Vereinbarung zur Ausführung der freiwilligen Unterstützung geschlossen. Diese regelt das Verfahren zur Verteilung und Auszahlung der Landeshilfe.

Die Forderungen der Leistungserbringer in Baden-Württemberg gehen weit über die zugesagte Landeshilfe hinaus. Die aktuelle Forderung beträgt über 80 Mio. EUR. Nahezu alle Leistungserbringer haben deshalb zu Vergütungsverhandlungen aufgefordert. In einigen Landkreisen wurden bereits Klagen zur Durchsetzung der Forderungen eingereicht.

Im Landkreis Reutlingen laufen intensive Verhandlungen mit den Leistungserbringern zum Ausgleich der coronabedingten Mehraufwendungen. Es konnten bereits erste Abschlüsse erzielt werden. Die Höhe der vom Landkreis Reutlingen zu tragenden Corona-bedingten Mehraufwendungen kann noch nicht abgeschätzt werden, da die Verhandlungen

gen mit den meisten Trägern noch nicht abgeschlossen sind und die Höhe der auf den Landkreis Reutlingen entfallenden Landeshilfe noch nicht bekannt ist.